



Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst alle Formen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt und betrifft Personen jeden Geschlechts und Alters. Sie findet meist innerhalb der Familie und des Haushalts statt, kann aber auch Personen aus aktuellen oder ehemaligen Beziehungen betreffen, die nicht im selben Haushalt wohnen. Die gesundheitlichen und sozialen Folgen für die Betroffenen sind zum Teil gravierend. Neben dem individuellen Leid verursacht häusliche Gewalt hohe gesellschaftliche Folgekosten.



INHALT

1	DEFINITION	3
1.1	Definition der Istanbul-Konvention	3
1.2	Abgrenzung zu anderen Gewaltkategorien	3
1.3	Hauptmerkmale häuslicher Gewalt	4
2	BEZIEHUNGSKONTEXT	5
3	FORMEN UND MUSTER HÄUSLICHER GEWALT	7
3.1	Gewaltformen	7
3.2	Grundmuster häuslicher Gewalt	9
3.3	Streit, Konflikt und häusliche Gewalt	9
4	FOLGEN HÄUSLICHER GEWALT	10
4.1	Folgen für die Betroffenen	10
4.2	Volkswirtschaftliche Folgekosten	12
5	QUELLEN	14
	ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMANGEBOTEN	16
	ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER	17

1 DEFINITION

1.1 Definition der Istanbul-Konvention

Häusliche Gewalt umfasst alle Formen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt und betrifft Personen jeden Geschlechts und Alters.

Laut dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) bezeichnet der Begriff «häusliche Gewalt» alle Handlungen

- körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt,
- die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen,
- unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte (Art. 3 lit. b).

Häusliche Gewalt kommt in allen Beziehungskonstellationen vor und kann auch nach dem Beziehungsende andauern.

Diese Definition drückt aus, dass häusliche Gewalt in unterschiedlichen Beziehungskonstellationen unabhängig von den biologischen oder rechtlich anerkannten familiären Bindungen vorkommt. Sie berücksichtigt, dass Personen unabhängig vom Geschlecht Opfer dieser Gewalt sein können. Ein gemeinsamer Wohnsitz von Tatperson und Opfer wird nicht vorausgesetzt. Damit wird u.a. bedacht, dass Gewalt häufig nach Beenden einer Beziehung andauert (vgl. Erläuternder Bericht Istanbul-Konvention, Ziffer 41–42).

1.2 Abgrenzung zu anderen Gewaltkategorien

Die Weltgesundheitsorganisation WHO differenziert in ihrem Bericht zu Gewalt und Gesundheit (WHO 2002) drei grundlegende Kategorien von Gewalt:

- Gewalt gegen die eigene Person (Selbstmisshandlung, Suizid)
- Interpersonale Gewalt, die von anderen Einzelpersonen oder einer kleineren Personengruppe ausgeht (häusliche Gewalt, Gewalt in der Gemeinschaft)
- Kollektive Gewalt, die von organisierten Gruppierungen ausgeht (Krieg, Terrorismus, Unterdrückung der Menschenrechte, organisierte Gewaltverbrechen)

Für Betroffene von häuslicher Gewalt sind in der Gewaltprävention und -intervention zielgruppenspezifische Massnahmen vorgesehen.

In der Prävention und Forschung zu interpersonaler Gewalt wird die häusliche Gewalt abgegrenzt von ausserhäuslicher Gewalt. Bei der ausserhäuslichen Gewalt werden wiederum zwei Unterkategorien unterschieden:

- Gewalt durch Personen aus dem sozialen und institutionellen Umfeld (z.B. Freundes- und Bekanntenkreis, Nachbarschaft, Schule, Betreuungseinrichtungen)
- Gewalt durch fremde Personen (z.B. Gewalt im öffentlichen Raum, im Internet).

Unterschiedliche Gruppen (Männer, Frauen, Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, etc.) sind in den verschiedenen Gewaltkategorien bzw. -kontexten unterschiedlich häufig vorzufinden und unterschiedlich stark von verschiedenen Gewaltformen betroffen.^{1,2} Bei der Prävention und Intervention stehen deshalb je nach Gewaltkontext unterschiedliche Zielgruppen und Massnahmen im Zentrum.

1.3 Hauptmerkmale häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst verschiedene Beziehungskonstellationen, Gewaltformen oder Gewaltmuster (siehe Kapitel 2 und 3). Dennoch können bestimmte Hauptmerkmale von häuslicher Gewalt benannt werden, die häusliche Gewalt von Gewalterfahrungen im außerhäuslichen Bereich abgrenzen:

Die meisten Gewalt-handlungen werden im eigenen Zuhause ausgeübt.

- Die Gewalthandlungen finden meistens, wenn auch nicht ausschliesslich, im eigenen Zuhause statt (WHO 2002), an einem Ort also, der normalerweise als Ort von Sicherheit und Geborgenheit verstanden wird.
- Die physische, sexuelle und/oder psychische Integrität des Opfers wird durch eine nahestehende Person bedroht oder verletzt, zu der das Opfer in einer emotionalen und häufig intimen Beziehung steht (Godenzi 1996).
- Durch Trennung, Scheidung oder Auflösung des Haushalts wird die emotionale Beziehung zwischen dem Opfer und der Tatperson bzw. den Opfern und den Tatpersonen (Ex-Partnerin, Ex-Partner, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester, andere enge Bezugspersonen) nicht immer endgültig aufgelöst.⁵

Dominanz- und Kontrollverhalten in Beziehungen und häusliche Gewalt hängen eng zusammen.

- Kennzeichnend für ein systematisches Gewaltverhalten gegenüber Kindern, Beziehungspartnerinnen und Beziehungspartnern oder älteren Menschen im häuslichen Kontext ist oft ein Machtgefälle, das den Gewalthandlungen zugrunde liegt und dieses festigt (Hagemann-White 2016). Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen Dominanz- und Kontrollverhalten und Gewaltausübung in der Beziehung.

2 BEZIEHUNGSKONTEXT

Bei häuslicher Gewalt gibt es verschiedenste Tatpersonen-Konstellationen .

Häusliche Gewalt findet in unterschiedlichen Beziehungskontexten und Konstellationen von Opfern und Tatpersonen statt.

Die Istanbul-Konvention unterscheidet zwei Arten von häuslicher Gewalt, die sich in ihrer Charakteristik unterscheiden:

- Gewalt zwischen derzeitigen oder ehemaligen Beziehungspartnerinnen und Beziehungspartnern und
- generationenübergreifende Gewalt zwischen Eltern und Kindern, aber auch zwischen anderen Familienmitgliedern verschiedener Generationen (vgl. Erläuternder Bericht Istanbul-Konvention, Ziffer 41).

Häusliche Gewalt kann auch in weiteren Beziehungen auftreten, z.B. zwischen Geschwistern oder anderen Verwandten und Personen derselben Generation, die im Haushalt wohnen.

Häusliche **Gewalt innerhalb der Partnerschaft** umfasst körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt zwischen derzeitigen oder ehemaligen Partnerinnen und Partnern. Forschung und Prävention befassen sich mit unterschiedlichen Konstellationen und Facetten dieser Gewalt:

- Gewalt gegen Frauen in bestehenden Partnerschaften und in Trennungssituationen^{4,5}
- Gewalt gegen Männer in bestehenden Partnerschaften und in Trennungssituationen^{4,5}
- Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen⁸
- Gewalt in Paarbeziehungen im Alter²
- Gewalt in anderen Partnerschaftsformen (z.B. lesbische, schwule, bisexuelle, transgener Partnerschaften)²

Häusliche **Gewalt in Familienbeziehungen** umfasst körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt in unterschiedlichen Beziehungskonstellationen von Lebens- und Haushaltsgemeinschaften (z.B. zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern, Verwandten oder sonstigen Bezugspersonen). Es handelt sich häufig, aber nicht ausschliesslich um generationenübergreifende Gewalt. Im Fokus von Forschung und Prävention stehen vor allem folgende Formen dieser Gewalt:

- Gewalt von Eltern und Bezugspersonen gegen Kinder und Jugendlichen⁷
- Kinder als Mitbetroffene von elterlicher Paargewalt⁷
- Gewalt gegen ältere Menschen im häuslichen Kontext²
- Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen elterliche Bezugspersonen²

Gewalt zwischen Beziehungspartnerinnen und Beziehungspartnern und andere häusliche Gewalt können je für sich, aber auch in Kombination auftreten. Es kann sein, dass gewaltausübende Personen gegenüber mehreren Familienmitgliedern und Personen im Haushalt gewalttätig sind. Eine Person kann Opfer mehrerer Tatpersonen sein. Und es kann auch vorkommen, dass eine Person gleichzeitig Opfer *und* Tatperson innerhalb einer familiären Beziehung ist.

Gewalt an Kindern und Jugendlichen im häuslichen Kontext

Gewalt an Kindern und Jugendlichen im häuslichen Kontext wird oft auch als «Kindesmiss-handlung» (bzw. körperliche, psychischer Misshandlung) bezeichnet; bei sexueller Gewalt wird von «sexuellem Missbrauch» gesprochen (z.B. Lanzarote-Konvention SR 0.311.40). Der Bundesrat unterscheidet in seinem Bericht zu Gewalt und Vernachlässigung in der Familie (Bericht BR 2012) drei Formen von häuslicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen:

- Körperliche, psychische und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Kindesmiss-handlung)
- Vernachlässigung
- Miterleben von elterlicher Paargewalt.

Kinder müssen nicht direkt Gewalt erleiden, um als Opfer anerkannt zu werden.

Das Miterleben von häuslicher Gewalt stellt ein grosser Belastungsfaktor für die kindliche Entwicklung dar. Unbewältigt oder unbehandelt wirken traumatische Kindheitserfahrungen im Erwachsenenalter weiter und können mit psychischen, körperlichen und psychosozialen Folgestörungen verbunden sein. Das Miterleben von häuslicher Gewalt in der Kindheit gilt ausserdem als bedeutsamer Risikofaktor für häusliche Gewalt im Erwachsenenalter.^{3,7} Die Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) berücksichtigt vor diesem Hintergrund, dass Kinder nicht direkt Gewalt erleiden müssen, um als Opfer zu gelten. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten explizit, Massnahmen zum Schutz und der Unterstützung mitbetroffener Kinder umzusetzen.

Gewalt an älteren Menschen im häuslichen Kontext

Im Kontext der demographischen Entwicklung hat das Thema Gewalt an älteren Menschen in der Gewaltforschung und Gewaltprävention zunehmend an Bedeutung gewonnen (vgl. Neise & Zank 2019). Es gibt unterschiedliche Forschungszugänge, um die Problematik der Gewalt an älteren Menschen zu beleuchten. Je nach Perspektive (soziologisch, menschenrechtlich, gerontologisch u.a.) wird von «Gewalt» oder «Misshandlung» gesprochen.

Häusliche Gewalt gegen ältere Menschen kann sowohl innerhalb der älteren Paarbeziehung als auch durch erwachsene Kinder ausgeübt werden.

Gewalt gegenüber älteren Menschen im sozialen Nahraum («elder abuse», «maltraitance envers les personnes âgées») umfasst nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO 2008, 2015) körperliche Gewalt, psychische bzw. emotionale Gewalt, sexuellen Missbrauch, finanzielle Ausbeutung und Vernachlässigung. In der Forschung werden teils weitere Gewaltformen abgegrenzt, etwa Missachtung von Autonomie und Würde oder freiheitsentziehende Massnahmen in Pflegekontexten.²

Häusliche Gewalt gegenüber älteren Menschen kann aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Als Gewalt, die bereits über die ganze Lebensspanne vorkommt und in der älteren Paarbeziehung ihre Fortsetzung findet oder als Gewalt, die innerhalb der Paarbeziehung oder der Familie im Kontext von Überlastungsphänomenen in der Pflege auftritt (vgl. Neise & Zank 2019).

3 FORMEN UND MUSTER HÄUSLICHER GEWALT

Die Folgen häuslicher Gewalt hängen massgeblich vom Schweregrad, der Häufigkeit und dem Zeitraum der Gewalthandlungen ab.

Die Gewaltbetroffenheit und das Erleben häuslicher Gewalt in Familien- und Partnerschaften unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. Ein zentrales Unterscheidungskriterium ist die Form der Gewalt (körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt etc.), aber auch die konkreten Gewalthandlungen, welche die Betroffenen erleben (Anschreien, Faustschläge, zu sexuellen Handlungen zwingen etc.). Im Hinblick auf die Folgen dieser Gewalt sind weiter der Schweregrad der Gewalthandlungen (mässige, mittlere, schwere Gewalt) relevant sowie die Häufigkeit und der Zeitraum, über den sich die Gewalt erstreckt. Gewalt in Familien und in der Partnerschaft kann als situatives Gewaltverhalten oder als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten auftreten. Schliesslich spielt auch die subjektive Bewertung der erlebten Gewalt eine Rolle (bedrohlich, angstauslösend, schmerzhaft, nicht bedrohlich etc.) (vgl. Kapella et al. 2011: 36-38).

3.1 Gewaltformen

Häusliche Gewalt manifestiert sich in unterschiedlichen Gewaltformen, die einzeln oder zusammen auftreten können. Die Formen und Kombinationen unterscheiden sich abhängig von der Beziehungskonstellation, dem Geschlecht und dem Alter der beteiligten Personen. Die verschiedenen Gewaltformen können angedroht oder ausgeübt werden. Sie können während des Zusammen- und des Getrenntlebens auftreten.

In der Forschung zu Gewalt und häuslicher Gewalt gibt es keine einheitliche oder allgemeingültige Kategorisierung der Gewaltformen und Gewalthandlungen. Allgemein wird zwischen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt unterschieden. Je nach Fokus werden innerhalb dieser Kategorien oder zusätzlich zu diesen Kategorien weitere Gewaltformen abgegrenzt, z.B. sexuelle Belästigung, soziale Gewalt, ökonomische Gewalt.

Bei häuslicher Gewalt wird zwischen vier Formen unterschieden: körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt.

Die Istanbul-Konvention unterscheidet bei der häuslichen Gewalt gegenüber Kindern und Erwachsenen zwischen körperlicher, sexueller, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt. Darüber hinaus werden in der Istanbul-Konvention spezifische Gewaltformen erfasst (Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung/-sterilisation) sowie Erscheinungsformen von Gewalt bezeichnet (Stalking, Zwangsheirat), die im Kontext von Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen auftreten oder auftreten können.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt reicht von Tötlichkeiten, über Drohungen bis hin zu versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten. Sie umfasst Gewalthandlungen wie Ohrfeigen, Stossen, Treten oder hart Anfassen, Beissen und Kratzen, Nachwerfen von Gegenständen, Schlagen mit und ohne Gegenstände, Faustschläge, Verprügeln, Würgen, Drohungen jemanden zu verletzen oder umzubringen, Einsperren oder Fesseln.

Spezifische Formen körperlicher Gewalt sind Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Art. 39 Istanbul-Konvention) und die Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 38 Istanbul-Konvention).⁹

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt reicht von sexueller Belästigung, über sexuelle Nötigung bis hin zu Vergewaltigung. Sexuelle Belästigung umfasst Gewalthandlungen wie aufdringliches Zu-Naherkommen, sexuell anzügliche Sprüche, unerwünschte Berührungen oder Küsse, Belästigung durch Entblößen oder das Zeigen von pornographischen Bildern und Filmen. Sexuelle Gewalt beinhaltet Gewalthandlungen wie ungewollte Berührungen im Intimbereich, Zwang zu sexuellen Handlungen mit einer Person oder mit Drittpersonen, versuchte oder ausgeführte Vergewaltigung.

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen erfasst nach der Lanzarote-Konvention des Europarats (SR 0.311.40) alle sexuellen Handlungen mit einem Kind, das nach innerstaatlichem Recht noch nicht das gesetzliche Schutzalter erreicht hat. Sexuelle Handlungen sind in der Schweiz durchgehend strafbar, wenn das Kind unter 16 Jahre alt und die Tatperson drei Jahre älter ist (Art. 187 Ziff. 1 und 2 StGB). Verschiedene Straftatbestände weichen jedoch vom sexuellen Schutzalter von 16 Jahren ab, wodurch insbesondere auch 16- bis 18-jährige Minderjährige vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch geschützt werden sollen.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst Gewalthandlungen wie Beleidigungen, Einschüchterungen oder Anschreien, Abwertungen und Demütigungen, Erzeugung von Schuldgefühlen, eifersüchtiges Verhalten oder psychischer Terror. Auch das Zerstören von Gegenständen oder Quälen von Haustieren der Opfer zählt zu psychischer Gewalt.

Als Ausdrucksform psychischer Gewalt werden in der Forschung auch soziale und ökonomische Gewalt betrachtet.

- Soziale Gewalt umfasst Gewalthandlungen zur Einschränkung des sozialen Lebens, wie das Verbot oder die Kontrolle von Familien- und Aussenkontakten.
- Ökonomische Gewalt beinhaltet Gewalthandlungen wie Arbeitsverbot oder Zwang zur Arbeit, weitere Handlungen wie finanzielle Kontrolle, Eingrenzung der oder Verfügung über die finanziellen Ressourcen sowie finanzielle Ausbeutung einer Person.

Stalking

Stalking ist ein Gewaltverhalten, welches häufig, aber nicht ausschliesslich, im Kontext von Partnerschaftsbeziehungen auftritt, insbesondere in Trennungssituationen.^{5,6}

Die Istanbul-Konvention definiert Stalking in Artikel 34 als «vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet.» Die Opfer von Stalking werden durch die Gewalthandlungen auf psychischer, körperlicher und/oder sozialer Ebene bedroht oder beeinträchtigt.

Stalking kann Handlungen umfassen, die alleine für sich betrachtet harmlos erscheinen, aber durch ihre Kombination, ihre Frequenz und ihr Andauern über die Zeit bedrohlich sind. Darüber hinaus umfasst Stalking auch Gewalthandlungen wie Drohungen, Tätlichkeiten bis hin zu schweren körperlichen und sexuellen Übergriffen und Tötungsdelikten.

Zwangsheirat und Zwangsehe

Zwangsheirat und Zwangsehe können auch als häusliche Gewalt verstanden werden. Bei einer Zwangsheirat werden erwachsene oder minderjährige Personen durch das familiäre und soziale Umfeld gezwungen, eine Ehe einzugehen. Die Eheschliessung kann dabei gegen den Willen einer oder beider Personen erzwungen werden. Der familiäre und soziale Druck kann auch ausgeübt werden, wenn es darum geht die Ehe aufrecht zu erhalten. Hier wird von einer Zwangsehe gesprochen. Die vom familiären und sozialen Umfeld ausgeübten Gewalthandlungen können übermässige Kontrolle, Drohungen, emotionale Erpressung, körperliche Gewalt oder andere Formen erniedrigender Behandlung beinhalten.¹⁰

Stalking in Paarbeziehungen gilt als häusliche Gewalt und tritt insbesondere bei Trennungen auf.

Auch Zwangsheiraten gelten als Form häuslicher Gewalt.

3.2 Grundmuster häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt ist ein komplexes und vielschichtiges Phänomen. Basierend auf dem theoretischen Konzept von Johnson (u.a. 2005, 2008) werden in der Gewaltprävention und Forschung verbreitet zwei Grundmuster von Gewalt unterschieden: Situative Gewalt bzw. spontanes Konfliktverhalten und systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten (vgl. Johnson 2008; Gloor & Meier 2003, 2012).

Situative Gewalt ist meistens punktuell. Sie tritt häufig auf, wenn Personen überfordert sind.

- *Situative Gewalt, spontanes Konfliktverhalten:* Dieses Gewaltmuster wird dadurch charakterisiert, dass es einmalig, wiederholt oder auch regelmässig bei Partnerschafts- oder Familienkonflikten zu gewalttätigen Handlungen kommt, die sowohl durch Frauen als auch durch Männer ausgeübt werden. Durch expressive Gewalthandlungen sollen innere Spannungen abgebaut und die Konfliktsituation aufgelöst werden. Begünstigt wird situative Gewalt durch individuelle oder familiäre Belastungen bzw. fehlende Ressourcen wie Kommunikationsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, soziale und sozioökonomische Ressourcen (Treuthardt 2017). Situative Gewalt ist nicht eingebettet in ein ständiges Muster von Macht und Kontrolle, kann jedoch in ein systematisches Gewaltverhalten übergehen.

Systematische Gewalt ist anhaltend. Sie versucht, langfristig ein Ungleichgewicht in der Beziehung herzustellen.

- *Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten:* Im Unterschied zur situativen Gewalt hat Gewalt nach diesem Muster systematischen und anhaltenden Charakter. Kennzeichnend ist ein asymmetrisches, missbräuchliches Beziehungsverhältnis. Es zeigt sich ein Muster unterschiedlichster kontrollierender, entwürdigender und machtmisbrauchender Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die Beziehung und das Gegenüber zu dominieren und ein nachhaltiges Machtgefälle zu schaffen. Im Gegensatz zu situativer Gewalt zeigt sich ein asymmetrisches Geschlechterverhältnis, bei welchem als Tatpersonen deutlich häufiger Männer auftreten.

3.3 Streit, Konflikt und häusliche Gewalt

Die Abgrenzung von Familienstreitigkeiten, Beziehungskonflikten und häuslicher Gewalt ist in der Praxis nicht immer einfach. Es können jedoch bestimmte Abgrenzungsmerkmale genannt werden. Streit und Konflikte gehen vorwiegend mit verbalen Übergriffen und teils auch mit Tätlichkeiten einher, wobei zwischen den Beteiligten kein die Beziehung dominierendes Machtgefälle besteht. Einzelne Gewalthandlungen (z.B. Anschreien, Wegstossen) und einmalige Gewalthandlungen sind häufig nicht als häusliche Gewalt einzustufen, es sei denn, sie haben Verletzungsfolgen oder werden vom Opfer als bedrohlich, beängstigend oder gewalttätig erlebt (u.a. Schröttle & Ansorge 2008, Kapella 2011). Schwerwiegende elterliche Dauerkonflikte können indes eine Gefährdung des Kindeswohls mitbetroffener Kinder bedeuten. Bei der Regelung der elterlichen Sorge im Falle einer Trennung müssen sie unter Berücksichtigung weiterer Faktoren differenziert beurteilt werden (vgl. Büchler 2015: 6f).^{5,7}

Häusliche Gewalt kann sich auch in der Summe von scheinbar subtilen Handlungen zeigen

Häusliche Gewalt kann sich in subtilen Formen psychischer Gewalt manifestieren, wie gezieltem oder anhaltendem Abwerten, Einschüchtern, Drohen oder dem Unterbinden sozialer Kontakte. Gewalthandlungen, die für sich genommen vielleicht nicht schwerwiegend erscheinen, kommen oft nicht isoliert vor, sondern sind Bestandteil eines Handlungsmusters. Für eine Beurteilung, ob häusliche Gewalt vorliegt, die sie von «gewöhnlichen» Streitigkeiten und Konflikten unterscheidet, müssen daher die Verhaltensmuster der gewaltausübenden Person, das subjektive Gewalterleben der betroffenen Person und die unmittelbaren und langfristigen Folgen der Gewalt auf die betroffene Person einbezogen werden (vgl. Watson & Parsons 2005; Gloor & Meier 2012; Kapella 2011).

4 FOLGEN HÄUSLICHER GEWALT

4.1 Folgen für die Betroffenen

Häusliche Gewalt in der Kindheit und wiederholte Gewalt im späteren Leben führen häufig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Gesundheitliche Folgen

Opfer von häuslicher Gewalt haben meist unter gesundheitlichen Folgeproblemen zu leiden. Zahlreiche Studien haben den Zusammenhang zwischen Gewalterfahrungen in der Kindheit und/oder im Erwachsenenleben und unmittelbaren sowie mittel- und langfristigen gesundheitlichen Folgen belegt (für eine systematische Übersicht vgl. Hornberg et al. 2008: 13–20). Besonders frühe Gewalt in der Kindheit und kumulierte Gewalterfahrungen im Lebensverlauf können die Gesundheit nachhaltig beeinträchtigen (Schrötte & Khelaifat 2006: 77; Hornberg et al. 2008: 13).

Die gesundheitlichen Folgen von Gewalt zeigen sich nicht nur bei den von den Gewalttaten direkt betroffenen Opfern, sondern auch den Personen, welche Gewalt miterleben. Meist sind es Kinder, die von der Gewalt zwischen ihren erwachsenen Bezugspersonen betroffen sind. Mitbetroffene können aber auch erwachsene Personen sein, welche im familialen System Gewalt an ihren eigenen Kindern oder an anderen Familienmitgliedern miterleben.

Erfahrungen erheblicher psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt, Vernachlässigung und Verlust- und Trennungserfahrungen oder -ängste können traumatisierend sein. Traumatische Ereignisse bedrohen die Unversehrtheit eines Menschen, versetzen in extreme Angst und Hilflosigkeit und überfordern die normalen Anpassungs- und Bewältigungsstrategien der Betroffenen. Traumata verursachen eine Überlastung des angeborenen Stresssystems und wirken sich darum nicht nur seelisch, sondern auch körperlich aus. Traumatische Erfahrungen können zu einer akuten Belastungsreaktion führen, die in eine Traumafolgestörung übergehen kann. Solche Folgestörungen können sich mittelfristig und teils Jahre nach der traumatisierenden Situation manifestieren (für einen Überblick vgl. Seidler et al. 2019).

UNMITTELBARE GESUNDHEITSFOLGEN

Zu den unmittelbaren Gewaltfolgen gehören körperliche Verletzungen aufgrund physischer und sexueller Gewalt. Diese reichen von Hämatomen, Prellungen und Verstauchungen, über Platzwunden und Verbrennungen am Körper, hin zu Hirnerschütterung, Kopfverletzungen, Frakturen, inneren Verletzungen oder Fehlgeburten. Das Erleben von Gewalt kann auch unmittelbar mit psychischen Folgeproblemen einher gehen, insbesondere mit Bedrohungs- und Angstgefühlen, Schlafstörungen, Leistungs- und Konzentrationsschwierigkeiten oder erhöhtem Medikamenten- und Alkoholkonsum (vgl. Hornberg et al. 2008: 15).

MITTEL- UND LANGFRISTIGE GESUNDHEITSFOLGEN

Mittel- und langfristig können verschiedenste körperliche, psychosomatische und psychische Gesundheitsbelastungen auftreten.

Die mittel- und langfristigen Folgen manifestieren sich in einem breiten Spektrum somatischer, psychosomatischer und psychischer Gesundheitsbelastungen (vgl. im Überblick Hornberg et al. 2008 sowie aktuellere Studien z.B. Dinverno 2019, FRA 2014, Hellmann 2011).

Diverse internationale Studien belegen einen Zusammenhang zwischen Gewalterfahrung in der Kindheit und im Erwachsenenleben und somatischen sowie psychosomatischen Belastungen (vgl. Hornberg et al. 2008: 15–17). Dazu gehören u.a. Schmerzsyndrome, Magen-Darm-Beschwerden, Herz-Kreislauf-Beschwerden, gynäkologische Beschwerden oder Hauterkrankungen.

Beschrieben sind in der Forschung zahlreiche psychische Belastungen und Störungen, die mit Gewalt verbunden werden (vgl. Hornberg et al. 2008: 17–18). Dazu gehören insbesondere Depressionen, Stresssymptome, Angststörungen, Posttraumatische Belastungsstörungen sowie Essstörungen und Suizidalität. Bei Gewalt gegenüber Kindern werden darüber

hinaus Beeinträchtigungen in der kognitiven und emotionalen Entwicklung festgestellt. Gewalterfahrungen in der frühen Kindheit haben einen Einfluss auf die Gehirnentwicklung und bewirken so u.a. das Entstehen von Bindungsstörungen (Brisch 2012).⁷

Die Opfer versuchen teilweise, ihre Erfahrungen durch selbstschädigendes Verhalten zu bewältigen.

Die Folgen von Gewalt zeigen sich auch in gesundheitsgefährdenden Bewältigungsstrategien, darunter Medikamentenmissbrauch (insbesondere psychoaktive Medikamente), gesundheitsgefährdender Suchtmittelkonsum (Tabak und Alkohol) und selbstverletzendes Verhalten (Hornberg et al. 2008: 18).

ART, TRAGWEITE UND MERKMALE DER GESUNDHEITLICHEN GEWALTFOLGEN

Die Art und Tragweite der gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, darunter den individuellen Voraussetzungen des Opfers (z.B. Alter, Gesundheitszustand, psychische Widerstandsfähigkeit), der Form der erlebten Gewalt (z.B. sexuelle, psychische Gewalt) oder dem Verhältnis zur Tatperson (z.B. elterliche Bezugsperson, Beziehungspartnerin oder Beziehungspartner) (Hellmann 2014: 5). Zu berücksichtigen sind auch Aspekte der Gewaltdynamik. So kann erlebte psychische Gewalt längerfristig weit gravierendere gesundheitliche Belastungen und Auswirkungen haben als erlebte körperliche Gewalt (Gloor & Meier 2012: 13). Psychische Langzeitfolgen belasten die Betroffenen von Gewalt oft mehr, als die kurzfristigen physischen Folgen (Hellmann 2014: 5).

Die gesundheitlichen Folgen sind bei Frauen stärker ausgeprägt als bei Männern.

Bezogen auf die gesundheitlichen Folgen von Gewalt und häuslicher Gewalt zeigen sich in Prävalenzstudien teils ausgeprägte Geschlechterunterschiede. Über alle Gewaltformen betrachtet sind die gesundheitlichen Folgen bei weiblichen Opfern insgesamt ausgeprägter und in der Kombination komplexer als bei männlichen Opfern. Dies betrifft vor allem die Folgen von psychischer und sexueller Gewalt, in geringerer Masse die Folgen körperlicher Gewalt (z.B. Dinverno 2019, Kapella 2011). Weibliche Gewaltopfer leiden vor allem unter den psychischen Folgen der erlebten körperlichen Gewalt, die besonders bei Partnern aus dem nahen sozialen Umfeld gravierend sind (Kapella 2011).⁴

Folgen im sozialen Bereich und auf das Erwerbsleben

Häusliche Gewalt hat auch soziale und psychosoziale Folgen für die Betroffenen: Trennung und Scheidung, Auszug aus der Wohnung, Wegzug aus dem Ort, Wechsel des Arbeitsplatzes, Schulwechsel etc. bedeuten für betroffene Paare und Familien eine erhebliche Neuorientierung des bisherigen Lebens. Teilweise werden solche Gewaltfolgen in Prävalenzstudien erhoben (vgl. z.B. Kapella 2011: 161). Die sozialen und psychosozialen Folgen von häuslicher Gewalt, wie etwa sozialer Rückzug und soziale Isolation in Folge der Gewalt, sind in der Forschung indes noch wenig untersucht.

Häusliche Gewalt wirkt sich oft negativ auf das Erwerbsleben der Betroffenen aus.

Unmittelbar oder längerfristig kann sich häusliche Gewalt auch auf das Erwerbsleben der Betroffenen auswirken, z.B. in Form von vorübergehender oder dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, Krankheitsabsenzen, Leistungseinbußen etc.

Rund ein Fünftel der Frauen in Deutschland, die durch ihren (Ex-)Partner körperliche Gewalt erfahren haben, berichten von Arbeitsbeeinträchtigung infolge der Gewalt. Bei Drohungen und mittelschwerer Gewalt beträgt der Anteil 22–25 %, bei gravierenderen Gewalthandlungen 46–54 % (Schrötle & Ansorge 2008: 24).

In einer (nicht repräsentativen) belgischen Studie, in der 1989 erwerbstätige Personen ab 18 Jahren befragt wurden, berichten knapp 30 % der Befragten, dass sie häusliche Gewalt erlebt haben, mehrheitlich durch den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin. Von den Gewaltbetroffenen geben knapp drei Viertel an, dass die Gewalt ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt hat. Gegen zwei Drittel berichten, dass ihre Arbeitsleistung häufig beeinträchtigt war, weil sie unkonzentriert oder müde waren. 4 von 10 Betroffene hatten ungeplante Arbeitsabsenzen, weil sie sich unwohl fühlten, verletzt waren oder auch aufgrund der Gewaltsituation unvorhergesehen familiäre Betreuungsaufgaben übernehmen mussten (IGVM/IEFH 2017).

Gewalttätiges Verhalten und Traumatisierungen können über Generationen weitergegeben werden.

Transgenerationale Gewalt und Traumatisierung

Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Familien können gravierend ausfallen. So können Gewalt und Traumatisierung über die Generationenfolge weitergegeben werden. Verschiedene Forschungsdisziplinen befassen sich mit dieser Problematik und beschreiben unterschiedliche biopsychosoziale Wirkungsmechanismen transgenerationaler Gewalt resp. transgenerationaler Traumatisierung. Der gemeinsame Nenner ist die Fokussierung auf das Gewalterleben in der (frühen) Kindheit.⁷

Von transgenerationaler familiärer Gewalt wird gesprochen, wenn Menschen, die in ihrer Kindheit innerfamiliäre Gewalt erleben, die Gewalt in der eigenen Beziehung oder Familie reproduzieren. Der Zusammenhang zwischen Gewalterleben in der Kindheit und Gewaltverhalten ist in der Forschung breit belegt (für einen Überblick vgl. Baier & Pfeiffer 2015). Transgenerationale Traumatisierung kann bedeuten, dass durch Gewalt und Missbrauch in der Kindheit traumatisierte Eltern das Trauma in Stresssituationen gegenüber ihren Kindern wiederholen und diese teilweise eine Trauma-bedingte Störungen entwickeln (für einen Überblick vgl. Huber & Plassmann 2012). Weitere Forschungen untersuchen biologische Mechanismen der transgenerationalen Transmission früher traumatischer Stresserfahrung. Sie dokumentieren, dass frühe Kindheitstraumata durch Missbrauch epigenetische Spuren hinterlassen können und eine dauerhafte Fehlregulation des Stresshormonsystems bewirken können (z.B. Klengel et al. 2013).

Erlebte Gewalt in der Kindheit führt nicht zwingend zu einem Trauma und zu eigener Gewaltausübung im Erwachsenenleben.

Die Analysen zu den Wirkungsmechanismen transgenerationaler Gewalt und Traumatisierung zeigen gleichzeitig, dass es zwischen der Gewalterfahrung und dem Gewaltverhalten bzw. der Entwicklung von Traumafolgestörungen keinen deterministischen Zusammenhang gibt. Die Mehrheit der Betroffenen insgesamt reproduziert die Gewalt nicht bzw. entwickelt keine Traumafolgestörung. Bei der Gewaltprävention und der Therapie von Gewaltfolgen kommt daher den möglichen Schutzfaktoren und Resilienzfaktoren eine wichtige Bedeutung zu (Baier & Pfeiffer 2015, Maerker et al. 2019).²

4.2 Volkswirtschaftliche Folgekosten

Häusliche Gewalt verursacht hohe gesellschaftliche Folgekosten.

Häusliche Gewalt, und Gewalt in Paarbeziehungen als eine ihrer häufigsten Erscheinungsformen, verursachen nebst grossem menschlichem Leid für die Betroffenen auch hohe Kosten, welche von der Gesellschaft als Ganzes getragen werden müssen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind nicht nur die direkten Folgekosten der Gewalt relevant (z.B. Kosten für Polizeieinsätze), sondern auch die indirekten Folgekosten (z.B. Einkommenseinbussen aufgrund Erwerbsunfähigkeit).

Aufgrund von Gewalt in Paarbeziehungen fallen direkte und indirekte Kosten in verschiedenen Bereichen an:

- Kosten von Polizei und Justiz (z.B. Polizeieinsätze, Strafverfahren, Strafvollzug und zivilrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt)
- Kosten der Unterstützungsangebote für Opfer und Tatpersonen (Beratung, Soforthilfe und Entschädigungen für Opfer, Schutzeinrichtungen und Notwohnungen, Beratung und Lernprogramme für gewaltausübende Personen, spezifische Angebote für Kinder)
- Gesundheitliche Folgekosten (medizinische Behandlung und Therapie der körperlichen, psychosomatischen und psychischen Folgen der Gewalt bei Opfern und Beteiligten)
- Transferleistungen (z.B. Krankentaggelder, Renten infolge dauerhafter Erwerbsunfähigkeit, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe)
- Produktivitätsverluste zulasten der Wirtschaft und Gesellschaft (z.B. Arbeitsausfälle im Bereich der bezahlten und unbezahlten Arbeit aufgrund Krankheit, Invalidität oder Tod, Arbeitslosigkeit)

Neben den genannten Folgekosten von Gewalt werden in Kostenanalysen auch Kosten berücksichtigt, welche z.B. durch Verlust an Lebensqualität entstehen, denen aber kein direkter monetärer Wert gegenübergestellt werden kann (intangible Kosten).

Gestützt auf den Bericht des Bundesrates zu Gewalt in Paarbeziehungen (Bericht BR 2009) wurde für die Schweiz eine Studie zu den volkswirtschaftlichen Kosten häuslicher Gewalt in der Schweiz erarbeitet. Der Forschungsbericht «Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen» weist erstmals systematisch und in einer vorsichtigen Schätzung die Kosten aus, die in verschiedenen Bereichen entstehen (Fliedner et al. 2013a, 2013b).

In der Schweiz belaufen sich die Folgekosten von Gewalt in Paarbeziehungen auf rund 164 bis 287 Millionen Franken pro Jahr.

Insgesamt belaufen sich in der Schweiz die errechneten direkten und indirekten Kosten der Gewalt in Paarbeziehungen auf rund 164 bis 287 Millionen Franken pro Jahr, je nach Berechnungsgrundlage (Prävalenzraten).

Aufgrund fehlender Datengrundlagen können für gewichtige Bereiche (wie Zivilverfahren, Kindes- und Erwachsenenschutz, Unterstützungsangebote für mitbetroffenen Kinder und deren Gesundheitskosten, psychische Gesundheitskosten von Männern) keine Kosten ausgewiesen werden.

Prävention reduziert nicht nur das Leid der Betroffenen, sondern auch die gesellschaftlichen Kosten.

Mit 49 Millionen Franken machen die Kosten von Polizei und Justiz den grössten Anteil aus, gefolgt von den Produktivitätsverlusten in der Höhe von 40 Millionen Franken und den Kosten für Unterstützungsangebote in der Höhe von 37 Millionen Franken. Abgesehen von den jährlichen tangiblen Kosten geht die Kostenanalyse von lebenslangen Kosten in der Höhe von gegen 2 Milliarden Franken aus, welche als Folgen von Gewalt durch Verlust an Lebensqualität aufgrund von Schmerz, Leid und Angst entstehen (intangible Kosten).

Bisher durchgeführte internationale Berechnungen legen den Schluss nahe, dass Prävention gesamthaft betrachtet weniger kostet als Intervention. Präventionsarbeit vermeidet oder reduziert somit nicht nur das Leid der Betroffenen, sondern kann auch die Kosten zulasten der Allgemeinheit senken (WHO 2004; Walby 2004; Haller & Dawid 2006).

5 QUELLEN

- Baier** Dirk und Pfeiffer Christian (2015): Gewalterfahrungen und Gewaltverhalten. In: Melzer Wolfgang, Hermann, Dieter, Sandfuchs Uwe, Schäfer Mechthild, Schubarth Wilfried und Daschner Peter (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 238–243.
- D’Inverno** Ashley S., Smith Sharon.G., Zhang Xinjian und Chen Jieru. (2019): The Impact of Intimate Partner Violence: A 2015 NISVS Research-in-Brief. Atlanta: National Center for Injury Prevention and Control, Centers for Disease Control and Prevention.
- Erläuternder Bericht Istanbul-Konvention** = Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011). Abrufbar unter: www.coe.int/en/web/istanbul-convention > About the Convention > Text of Convention
- Fliedner** Juliane, Schwab Stefanie, Stern Susanne und Iten Rolf (2013a): Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen. Forschungsbericht. Bern: EBG.
- Fliedner** Juliane, Schwab Stefanie, Stern Susanne und Iten Rolf (2013b): Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen. Kurzfassung. Bern: EBG.
- FRA** European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Violence Against Women: An EU-Wide Survey. Main Results. Luxembourg.
- Gloor** Daniela und Meier Hanna (2003): Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. *FamPra*, Heft 3/2003. Bern.
- Gloor** Daniela und Meier Hanna (2012): Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt, Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht. Im Auftrag des EBG. Bern.
- Hagemann-White** Carol (2016): Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: Helfferich Cornelia, Kavemann Barbara, Kindler Heinz (Hrsg.): Forschungsmanual Gewalt, Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt. Wiesbaden: Springer VS, 13-31.
- Haller** Birgitt und Dawid Evelyn (2006): Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Wien.
- Hellmann** Deborah F. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Forschungsbericht Nr. 122. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN).
- Hornberg** Claudia, Schröttle Monika, Bohne Sabine, Khelaifat Nadia und Pauli Andrea unter Mitarbeit von Kerstin Horch (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes Heft 42. Berlin: Robert-Koch-Institut.
- Huber** Michaela und Plassmann Reinhard, Hrsg. (2012): Transgenerationale Traumatisierung. Paderborn: Junfermann.
- IGVM/IEFH** (2017): National Survey Results on the Impact of Domestic Violence on Work, Workers and Workplaces in Belgium.
- Johnson** Michael P. (2005): The Differential Effects of Intimate Terrorism and Situational Couple Violence: Findings from the National Violence Against Women Survey. *Journal of Family Issues* 26 (3), 322–349.
- Johnson** Michael P. (2008): A Typology of Domestic Violence. Intimate Terrorism, Violent Resistance and Situational Couple Violence. Boston: Northeastern University Press.
- Kapella** Olaf, Baierl Andreas, Rille-Pfeiffer Christiana, Geserick Christine, Schmidt Eva-Maria und Schröttle Monika (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien.
- Maercker** Andreas, Pielmaier Laura und Gahleitner Silke Brigitta (2019): Risikofaktoren, Resilienz und posttraumatische Reifung. In: Seidler Günter H., Freyberger Harald J., Glaesmer Heide und Gahleitner Silke Birgitta (Hrsg.): Handbuch der Psychotraumatologie (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 87–100.
- Klengel** Torsten, Mehta Divya, Anacker Christoph, Rex-Haffner Monika, Pruessner Jens C, Pariante Carmine M et al. (2013): Allele-Specific FKBP5 DNA Demethylation Mediates Gene-Childhood Trauma Interactions. *Nat Neurosci* 16(1), 33–41.
- Neise** Michael und Zank Susanne (2019): Gewalterfahrungen älterer Menschen im sozialen Nahraum – Befunde und Herausforderungen. In: Karsten Hank, Frank Schulz-Nieswandt, Markus Wagner und Susanne Zank (Hrsg): Altersforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos, 459–490.
- Seidler** Günter H., Freyberger Harald J., Glaesmer Heide und Gahleitner Silke Birgitta, Hrsg. (2019): Handbuch der Psychotraumatologie (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schröttle** Monika und Ansorge Nicole (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schröttle** Monika und Khelaifat Nadia (2007): Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bielefeld.
- Truthardt** Daniel (2017): Tatpersonen häuslicher Gewalt. Ein delinquenzbezogenes Handlungsmodell für Behörden, Institutionen und Fachpersonen. Im Auftrag des EBG. Bern.

- Übereinkommen** des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention, SR 0.311.40).
- Übereinkommen** des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35).
- Watson** Dorothy & Parsons Sara (2005): Domestic Abuse of Women and Men in Ireland: Report on the National Study of Domestic Abuse. Dublin: Stationery Office.
- WHO** World Health Organization (2002): World Report on Violence and Health. Geneva.
- WHO** World Health Organization (2004): The Economic Dimensions of Interpersonal Violence. Geneva.
- WHO** World Health Organization (2008): A Global Response to Elder Abuse and Neglect: Building Primary Health Care Capacity to Deal with the Problem Worldwide: Main Report. Geneva.
- WHO** World Health Organization (2013): Global and Regional Estimates of Violence Against Women: Prevalence and Health effects of Intimate Partner Violence and Non-Partner Sexual Violence. Geneva.
- WHO** World Health Organization (2015): World Report on Ageing and Health. Geneva.
- Bericht** BR 2009 = Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2009 in Erfüllung des Postulats 05.3694 Stump «Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen»
- Bericht** BR 2012 = Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 2012 in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) «Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung».

ENDNOTEN

- 1 Vgl. Informationsblatt A4 «Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz»
- 2 Vgl. Informationsblatt A5 «Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt»
- 3 Vgl. Informationsblatt A2 «Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen»
- 4 Vgl. Informationsblatt A6 «Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt»
- 5 Vgl. Informationsblatt B1 «Gewalt in Trennungssituationen»
- 6 Vgl. Informationsblatt B2 «Stalking»
- 7 Vgl. Informationsblatt B3 «Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche»
- 8 Vgl. Informationsblatt B4 «Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen»
- 9 Informationen zu weiblicher Genitalbeschneidung und Links zu den Netzwerkpartnern finden sich auf der Fachwebsite des Netzwerks Mädchenbeschneidung Schweiz unter: www.maedchenbeschneidung.ch > Zur Fachwebsite
- 10 Umfassende Informationen finden sich in den Themenblättern Zwangsheiraten des Staatssekretariats für Migration SEM / Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, abrufbar unter: www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Integration > Themen > Zwangsheiraten

ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMATERIALIEN

HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Für gewaltbetroffene Personen

Im Notfall

- Polizei: www.polizei.ch, Telefon 117
- Medizinische Hilfe: www.erstehilfe.ch, Telefon 144

Informationen und Adressen zu kostenloser, vertraulicher und anonymer Beratung in der ganzen Schweiz:

- www.opferhilfe-schweiz.ch

Adressen zu Schutzunterkünften:

- www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz
- www.frauenhaus-schweiz.ch

Für gewaltausübende Personen

Adressen zu Beratung und Lernprogrammen:

- www.fvgs.ch

INFORMATIONSMATERIALIEN EBG

Auf www.ebg.admin.ch unter Gewalt finden Sie:

- Weitere Informationsblätter: Sie beleuchten in kurzer Form verschiedene Aspekte des Themas häusliche Gewalt.
- Informationen zur Istanbul-Konvention, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.
- Die Toolbox Häusliche Gewalt: Diese bietet Zugang zu einer Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien.
- Weitere Publikationen des EBG zu häuslicher Gewalt.

ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER

A Grundlagen

- 1 Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt
- 2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften
- 3 Gewaltdynamiken und Interventionsansätze
- 4 Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz
- 5 Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt
- 6 Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt

B Gewaltspezifische Informationen

- 1 Gewalt in Trennungssituationen
- 2 Stalking
- 3 Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4 Gewalt in jugendlichen Partnerschaften
- 5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext
- 6 Häusliche Gewalt und Waffen
- 7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

C Rechtslage

- 1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- 2 Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt
- 3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt
- 4 Internationale Menschenrechtsverträge und häusliche Gewalt